

**Erklärung zur Teilnahme an einer zentralen Ausschreibung des
Landes Mecklenburg-Vorpommern
- Abnahmeverpflichtung -**

1. Bedarfsstelle / Aufgabenträger im Sinne des BrSchG und LKatSG M-V

Name / Bezeichnung	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Anschrift Straße / Hausnummer Postleitzahl / Ort Landkreis E-Mail-Adresse ¹ Name des Geldinstituts IBAN Leitweg-ID (elektronische Rechnungslegung)	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Auskunft erteilt Name Telefon (Durchwahl) E-Mail-Adresse	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.

2. Zentrale Ausschreibung

2.1. Zum Zweck der zentralen Ausschreibung von

Fahrzeugtyp: Wählen Sie ein Element aus.	Jahr der Ausschreibung lt. Beschaffungsplan: Wählen Sie ein Element aus.
--	--

wird ein Vergabeverfahren durchgeführt.

2.2. Sämtliche Vergabeunterlagen, einschließlich der Leistungsbeschreibung, werden vom Landesamt für innere Verwaltung M-V und dem Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz M-V erstellt. Die Bedarfsstelle hat keinen Anspruch auf Änderungen der Leistungsbeschreibung.

¹ Zentrale E-Mail-Adresse oder E-Mail-Adresse des LVB

3. Beschaffungsvorhaben

Ausschreibungsgegenstand	Wählen Sie ein Element aus.
Stückzahl	Wählen Sie ein Element aus.
Name der Feuerwehr / Organisation / KatS-Einheit	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Hersteller und Typ Fahrzeugfunkgerät	Wählen Sie ein Element aus. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Hersteller und Typ Handsprechfunkgeräte	Wählen Sie ein Element aus. Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.
Farbe Heckwarnbeklebung	Wählen Sie ein Element aus.

4. Erklärungen

Mit den rechtsverbindlichen Unterschriften erklärt die o.g. Bedarfsstelle, dass

- 4.1. die Zustimmung zur Art und Beschaffenheit der Lieferleistung erteilt ist,
- 4.2. die finanziellen Mittel für das unter Pkt. 3 genannte Beschaffungsvorhaben in angegebener Stückzahl zur Verfügung stehen und ein Beschluss der/des Gemeinde-/Stadtvertretung/Amtsausschusses/Kreistages/Landesbehörden zur Beschaffung vorliegt²,
- 4.3. sie einen Einzelabrufvertrag mit dem bezuschlagten Unternehmen schließen wird sowie die Geltendmachung von Vertragsstrafen und Gewährleistungsansprüchen in eigener Verantwortung erfolgt,
- 4.4. die Abnahme des unter Pkt. 3 genannte Ausschreibungsgegenstandes verbindlich, fristgerecht und in vollem Umfang erfolgt und er am vereinbarten Liefer- und Leistungsort abgeholt wird,
- 4.5. eine termingerechte Begleichung der gestellten Rechnungen erfolgt,
- 4.6. ein Verstoß gegen diese Erklärungen (Nrn. 4.1.-4.5.) zu Schadensersatzansprüchen bis zur Höhe des Wertes des für die Bedarfsstelle ausgeschriebenen Ausschreibungsgegenstandes führen kann.

Hinweise zur Förderung:

Die Möglichkeit der Beantragung von Fördermitteln (zum Beispiel SBZ, Feuerschutzsteuer über den Landkreis u.a.) für das abgerufene Fahrzeug bleibt unberührt. Die Abnahmeverpflichtung ersetzt keinen

Förderantrag. Durch die Teilnahme an der Zentralauszeichnung ergibt sich weder ein Ausschluss noch ein Anspruch auf Förderung.

5. Hinweis zum Datenschutz

Allgemeine Datenschutzinformation

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz (LPBK M-V), Graf-Yorck Straße 6, 19061 Schwerin, ist mit der Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung/DSGVO) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 des Landesdatenschutzgesetzes (DSG M-V).

Bei Fragen hierzu wenden Sie sich bitte an die behördliche Datenschutzbeauftragte, Frau Koch, LPBK M-V, Graf-Yorck-Straße 6, 19061 Schwerin, Tel./Fax: 0385 2070-2110/-2198, E-Mail: lpbk@polmv.de, oder den Landesbeauftragten für den Datenschutz. (www.datenschutz-mv.de/kontakt).

Ergänzende Informationen zu der Speicherung Ihrer Daten und Ihren Rechten erhalten Sie unter www.polizei.mvnet.de/Datenschutz/.

Rechtsverbindliche Unterschrift (Ober-)Bürgermeister*in/Amtsvorsteher*in/Landrat/Landrätin

Ort, Datum	Name	Unterschrift
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

Rechtsverbindliche Unterschrift Stellvertreter*in des/der (Ober-)Bürgermeisters*in/Amtsvorstehers*in/Landrates/Landrätin

Ort, Datum	Name	Unterschrift
Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	Klicken oder tippen Sie hier, um Text einzugeben.	

Dienstsiegel:

Beizufügende Anlagen ²:

- Beschluss der/des Gemeinde-/Stadtvertretung/Amtsausschusses/Kreistages zur Beschaffung
- Haushaltsmittelnachweis der/des Gemeinde-/Stadtvertretung/Amtsausschusses/Kreistages zur Beschaffung

² Die Anlagen sind zwingender Bestandteil der Abnahmeverpflichtung. Ein Abruf erfolgt erst nach Vorliegen der Anlagen / Nachweise.

Rahmenvereinbarung über die Herstellung und Lieferung von Mannschaftstransportfahrzeugen Katastrophenschutz (MTF KatS)

Zwischen dem

Land Mecklenburg-Vorpommern
endvertreten durch das
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern (LAI V M-V)
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

- Auftraggeber -

und dem Unternehmen

Freytag Karosseriebau
GmbH & Co.KG
Wernher von Braun Straße 3-4
31008 Elze

- Auftragnehmer -

wird unter dem Kennzeichen 220-198-ML-24 des Auftraggebers folgende Rahmenvereinbarung geschlossen.

Inhalt

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung.....	3
§ 2 Bestandteile der Rahmenvereinbarung.....	3
§ 3 Ansprechpartner und Kontaktdaten	3
§ 4 Dauer der Rahmenvereinbarung.....	5
§ 5 Leistungsumfang/Abnahmeverpflichtung	5
§ 6 Baumusterfahrzeug	5
§ 7 Abruf und Ausführung.....	6
§ 8 Abnahme, Lieferung, Übergabe und Schulung	6
§ 9 Mitwirkungspflichten der Bedarfsstellen	7
§ 10 Gewährleistung.....	7
§ 11 Garantie.....	8
§ 12 Preise und Zahlung.....	8
§ 13 Preisanpassungen	9
§ 14 Vereinbarungen gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V).....	9
§ 15 Datenschutz bei Durchführung der Rahmenvereinbarung.....	10
§ 16 Schlussbestimmungen.....	10

Anlagen:

- 1 Leistungsbeschreibung
- 2 Einzuhaltende Regeln, Vorschriften, Normen und Anforderungen
- 3 Massenbilanz
- 4 Beladeliste
- 5 Leistungskatalog

§ 1

Gegenstand der Rahmenvereinbarung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung regelt die Bedingungen für die Herstellung und Lieferung von Mannschaftstransportfahrzeugen Katastrophenschutz (im Weiteren MTF KatS genannt) einschließlich Beladungsgegenständen auf Basis von Werklieferungsverträgen zwischen dem Auftragnehmer und den bezugsberechtigten Bedarfsstellen (siehe § 3 Abs. 4).
- (2) Konkrete Leistungspflichten des Auftragnehmers aus dieser Rahmenvereinbarung entstehen gemäß § 5 und darüber hinaus mit dem jeweiligen Leistungsabruf durch die abrufberechtigte Stelle (LPBK M-V) gemäß § 7 Abs. 1.

§ 2

Bestandteile der Rahmenvereinbarung

Bestandteile der vorliegenden Rahmenvereinbarung sind:

1. die Regelungen dieser Rahmenvereinbarung,
2. die dieser Rahmenvereinbarung beigefügten Anlagen 1 bis 5,
3. das Angebot des Auftragnehmers vom 12.02.2025,
4. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)“.

Bei Widersprüchen gilt die vorstehende Reihenfolge.

§ 3

Ansprechpartner und Kontaktdaten

- (1) Auftragnehmer

Zuständige Stelle für Fahrzeugbestellungen sowie für Fragen zur Auftragsabwicklung

Freytag Karosseriebau
GmbH & Co.KG
Wernher von Braun Straße 3-4
31008 Elze

Frau Thies

Tel.: +49 50687562520

E-Mail: v.thies@freytag-karosseriebau.de

- (2) Auftraggeber
(in Fragen hinsichtlich der Änderung und Gestaltung der Rahmenvereinbarung)

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Abteilung Beschaffung, Dienstleistungen
Lübecker Straße 289
19059 Schwerin

Herr Lindner

Tel.: +49 385 588 56-668

Fax: +49 385 509 56029

E-Mail: zentrale-vergabestelle@laiv-mv.de

Vertretung

Herr Richter

Tel.: +49 385 588 56-288

E-Mail: zentrale-vergabestelle@laiv-mv.de

- (3) Abrufberechtigte Bedarfsstelle (im Weiteren LPBK M-V genannt)
(Zum Leistungsabruf und -Bezug berechtigt sowie Ansprechpartner in fachlichen Fragen insbesondere zur Baubegleitung und technischen Abnahme)

Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz
Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V)
Graf-Yorck-Str. 6
19061 Schwerin

Herr Tardel

Tel.: +49 385 2070-2847

Fax: +49 385 2070-2198

E-Mail: benjamin.tardel@lpbk-mv.de

Vertretung

Herr Lange

Tel.: +49 385 2070-2873

E-Mail: andy.lange@lpbk-mv.de

- (4) Bezugsberechtigte Bedarfsstellen/Rechnungsempfänger

Bezugsberechtigt sind Behörden und Dienststellen der Ministerien sowie die Landkreise, kreisfreien Städte, Ämter und Gemeinden der Länder Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Thüringen. Der konkrete Leistungs- und Rechnungsempfänger wird im Zuge des jeweiligen Abrufes durch das LPBK M-V bekanntgegeben.

Ansprechpartner bzgl. der Realisierung der Einzelverträge sowie Rechnungsempfänger ist die jeweilige bezugsberechtigte Bedarfsstelle, welche die Leistung empfängt.

- (5) Lieferorte

Mecklenburg-Vorpommern:

Landesschule für Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LSBK M-V)
Strandstraße 12
17213 Malchow

Brandenburg:

Katastrophenschutzlager
Am Baruther Tor 20
15806 Zossen/OT Wünsdorf

Thüringen:

Thüringer Landesfeuerwehr- und Katastrophenschutzschule (TLFKS)
Silbitzer Weg 6
07586 Bad Köstritz

§ 4

Dauer der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Laufzeit der Rahmenvereinbarung beginnt mit der Zuschlagserteilung (schriftliche Angebotsannahme) am 05.05.2025 und endet nach 36 Monaten mit Ablauf des 04.05.2028.
- (2) Nach Ablauf der Rahmenvereinbarung behalten die vorliegenden Bestimmungen für bereits getätigte Leistungsabrufe bis zur vertragsgemäßen Leistungserbringung ihre volle Gültigkeit.

§ 5

Leistungsumfang/Abnahmeverpflichtung

- (1) Die nach Abruf zu realisierende Leistung umfasst:
 - die Herstellung und Lieferung von einsatzbereiten MTF KatS inklusive Beladung in fabrikneuem Zustand,
 - sämtliche Nebenleistungen wie die Durchführung von Baubesprechungen, Fahrzeugabnahmen, Übergaben und Schulungennach den Regelungen dieser Rahmenvereinbarung einschließlich sämtlicher Anlagen.
- (2) Die Mindestabnahmemenge aus dieser Rahmenvereinbarung beträgt neunundzwanzig (29) MTF KatS (Baumusterfahrzeug inbegriffen). Die Mindestabnahmemenge wird innerhalb des ersten Vertragsjahres abgerufen.
- (3) Die Höchstmenge der aus dieser Rahmenvereinbarung abrufbaren Fahrzeuge beläuft sich auf sechzig (60) MTF KatS.
- (4) Über die Mindestabnahmemenge hinausreichende Abnahmeverpflichtungen des Auftraggebers/der Bedarfsstellen bestehen nicht. Geringere Abnahmemengen als die Höchstmenge führen zu keinen Schadenersatzansprüchen.

§ 6

Baumusterfahrzeug

- (1) Nach der Zuschlagserteilung vereinbaren das LPBK M-V (siehe § 3 Abs. 3) und der Auftragnehmer eine Auftragsklärungs- sowie Baubesprechung, in der die technischen Details des ersten zu realisierenden MTF KatS als Baumusterfahrzeug festgelegt werden. An der Besprechung nehmen Mitarbeiter des LPBK M-V und des Auftragnehmers teil. Die Länder Brandenburg und Thüringen können mitwirken. Es besteht die Möglichkeit im weiteren Realisierungsverlauf weitere Besprechungen zu vereinbaren.
- (2) Der Beladeplan ist dem LPBK M-V rechtzeitig vor Aufbaubeginn zur Genehmigung vorzulegen. Das LPBK M-V behält sich Änderungen am Beladeplan vor. Für diese Änderungen entstehen keine Mehrkosten.
- (3) Baubesprechungen sind durch das LPBK M-V zu protokollieren und von je einem Vertreter des Auftragnehmers und des LPBK M-V zu unterschreiben.
- (4) Das Baumusterfahrzeug wird durch den Technischen Abnahmedienst M-V technisch abgenommen. Die Länder Brandenburg und Thüringen können bei dieser Abnahme mitwirken. Im Übrigen gilt § 8 entsprechend.
- (5) Die Realisierungszeit ab erfolgter Baubesprechung zur Festlegung der Details bzgl. des Baumusterfahrzeuges bis zur mängelfreien Abnahme beträgt 14 Monate.

- (6) Nach mängelfreier Abnahme des Baumusterfahrzeuges erfolgt seitens des LPBK M-V die schriftliche Freigabe zur Fertigung bzw. Fertigstellung weiterer MTF KatS nach Maßgabe des Baumusters.

§ 7 Abruf und Ausführung

- (1) Die Leistungspflicht entsteht mit dem jeweiligen schriftlichen Leistungsabruf beim Auftragnehmer. Abrufberechtigt ist ausschließlich das LPBK M-V (siehe § 3 Abs. 3).
- (2) Die Realisierungszeit ab Eingang des schriftlichen Leistungsabrufes bis zur mängelfreien Lieferung pro MTF KatS beträgt 14 Monate.
- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur vertragsgemäßen Ausführung, unter Einhaltung der in den Anlagen aufgeführten Vorschriften.
- (4) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die Leistungsabrufe nach den festgelegten Maßgaben des Baumusters (siehe § 6) zu realisieren.
- (5) Des Weiteren verpflichtet sich der Auftragnehmer, das LPBK M-V über auftretende Störungen und Lieferverzögerungen unverzüglich zu informieren.
- (6) Eine Übertragung von Teilleistungen an Unterauftragnehmer ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des LPBK M-V möglich. Diese Zustimmung hat das LPBK M-V unmittelbar dem Auftraggeber anzuzeigen.
- (7) Dem Auftragnehmer steht es frei, sich zur Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dieser Rahmenvereinbarung der Dienste Dritter zu bedienen; seine Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber werden hierdurch nicht berührt. Erfüllungsgehilfen gelten als Erfüllungsgehilfen des Auftragnehmers.

§ 8 Abnahme, Lieferung, Übergabe und Schulung

- (1) Vollständig fertiggestellte MTF KatS inklusive Beladung werden eigenständig durch die beteiligten Länder technisch vorabgenommen. Die Vorabnahme erfolgt vor Ort beim Auftragnehmer. Der Termin für die Vorabnahme ist zwischen den Beteiligten abzustimmen. Über die technische Vorabnahme, an der mind. eine versierte Person des Auftragnehmers teilnimmt, wird vom jeweiligen Land ein Protokoll gefertigt. Das weitere Verfahren zur Vorabnahme ist zwischen den Beteiligten abzustimmen.
- (2) Technisch mängelfrei vorabgenommene Fahrzeuge sind vom Auftragnehmer an die zuvor zu konkretisierende Lieferanschrift (siehe § 3 Abs. 5) zu liefern/überführen. Das Risiko des Untergangs oder der Verschlechterung während der Lieferung trägt der Auftragnehmer (Bringschuld). Die Kosten der Lieferung sind mit der Auftragssumme gemäß Anlage 5 abgegolten. Die Lieferung ist rechtzeitig zwischen den Parteien abzustimmen.
- (3) Die Endabnahme der Lieferleistung erfolgt durch die jeweilige bezugsberechtigte Bedarfsstelle am Lieferort (siehe § 3 Abs. 5).
- (4) Die Fahrzeugübergabe erfolgt inkl. Schulung/Einweisung am Lieferort (siehe § 3 Abs. 5). Je Fahrzeug sind mind. drei Einsatzkräfte der jeweiligen bezugsberechtigten Bedarfsstelle ausführlich in die Bedienung des Einsatzfahrzeuges und die Funktionsweise der Sicherheitseinrichtungen durch deutschsprachiges Personal einzuweisen. Jeder Teilnehmer erhält ein Teilnahmezertifikat.
- (5) Die Überführung des Fahrzeuges zum bestimmungsgemäßen Einsatzort erfolgt nach mängelfreier Endabnahme durch die jeweilige Bedarfsstelle auf eigenen Kosten.

§ 9

Mitwirkungspflichten der Bedarfsstellen

- (1) Die Bedarfsstelle hat alle für eine ordnungsgemäße Nutzung des MTF KatS geltenden Vorgaben einschließlich der vorgesehenen Wartungsintervalle einzuhalten.
- (2) Darüberhinausgehende Mitwirkungsleistungen bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

§ 10

Gewährleistung

- (1) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche aus dem Werklieferungsvertrag über die Herstellung und Lieferung von MTF KatS beträgt 24 Monate ab Endabnahme der Leistung durch die jeweilige Bedarfsstelle.
- (2) Bei der technischen Vorabnahme oder der Endabnahme festgestellte Mängel hat der Auftragnehmer innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist zu beseitigen. Mängel, die bei den Abnahmen nicht festgestellt wurden oder vom Auftragnehmer innerhalb der festgesetzten Frist nicht beseitigt wurden, müssen vom Auftragnehmer auch zu einem späteren Zeitpunkt im Rahmen der Gewährleistung kostenlos beseitigt werden.
- (3) Bei erforderlichen Nachbesserungen, die nicht zur Verzögerung der Endabnahme führen, behält sich die jeweilige Bedarfsstelle vor, einen angemessenen Teil des Kaufpreises bis zur Herstellung des vertraglichen Zustands zurück zu behalten.
- (4) Können Mängel innerhalb der Frist nicht nachgebessert werden, gilt die Leistung als nicht erfüllt. Anzuwenden sind dann die gesetzlichen Bestimmungen über Wandlung, Minderung oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung des Vertrags.
- (6) Bei Reparatur wird die Mängelhaftung durch Zeiten gehemmt, in denen das Fahrzeug, Aggregate, Maschinen und Einbauteile wegen Mängeln nicht bestimmungsgemäß genutzt werden können. Die Hemmung des Fristablaufes beginnt mit dem Tage, an dem der Mangel dem Auftragnehmer angezeigt wird und endet mit dem Tage der Übergabe der instand gesetzten Gegenstände oder der Ersatzteile an die jeweilige Bedarfsstelle. Der Hemmungszeitraum der Gewährleistungsfrist ist nachzuweisen.
- (7) Für Teile, die ausgewechselt werden müssen, beginnen die Gewährleistungsfristen ab Übergabe des instandgesetzten und voll einsatzbereiten Fahrzeuges von neuem.
- (8) Die infolge eines Mangels anfallenden Versand-, Verpackungs- und sonstigen Kosten gehen zu Lasten des Auftragnehmers. Erforderliche Überführungen an den Herstellungsort bzw. in eine Niederlassung sind vom Auftragnehmer durchzuführen.
- (9) Die Geltendmachung des Anspruches auf Gewährleistung gegenüber dem Auftragnehmer erfolgt durch die jeweilige Bedarfsstelle. Der Auftragnehmer hat die geltend gemachten Mängel unverzüglich schriftlich anzuerkennen und zu beseitigen. Beseitigte Mängel sind durch die jeweilige Bedarfsstelle als abgestellt/behoben zu erklären. Werden durch die jeweilige Bedarfsstelle geltend gemachte Mängel seitens des Auftragnehmers abgelehnt, bedarf es hierzu einer ausführlichen schriftlichen Begründung.
- (10) Der Auftragnehmer haftet nicht für natürliche Abnutzung (Verschleißteile) sowie Schäden, die infolge mangelhafter Pflege, übermäßiger oder unsachgemäßer Beanspruchung oder Verwendung entstehen.

§ 11 Garantie

- (1) Es bestehen folgende Garantien gemäß den Bestimmungen des Auftragnehmers:
 - 24 Monate auf das Gesamtfahrzeug,
 - 5 Jahre auf das Basisfahrzeug.
- (2) Soweit Aggregate, Maschinen oder Einbauteile von Unterauftragnehmern mit längeren Garantiefrieten übernommen werden, erweitert bzw. verlängert sich die Garantiefriete des Auftragnehmers gegenüber der jeweiligen Bedarfsstelle entsprechend.

§ 12 Preise und Zahlung

- (1) Die in Anlage 5 aufgeführten Preisangaben verstehen sich zuzüglich der zum Leistungsabruf geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.
- (2) Mit der Gesamtsumme für ein MTF KatS gemäß der Anlage 5 sind alle für die sachgemäße Ausführung des Werklieferungsvertrages erforderlichen Aufwendungen einschließlich der Kosten für
 - Aufbau, Einrichtung, Beladung und Inbetriebnahme des Fahrzeuges,
 - die funktionsbereite Übergabe,
 - die Entsorgung von Verpackungsmaterialien,
 - auszuhändigende Unterlagen gemäß Leistungsbeschreibung,
 - die Einweisung/Schulung von mind. je 3 Personen pro Fahrzeug,
 - Nebenleistungen wie Auslösungs-, Fahr-, Zehr- und Wegeelder, Lohnzulagen, Über- und Sonntagsstunden sowie auftragsnehmerseitige Reise- und evtl. Unterbringungskosten,
 - etwaige Patent- und Lizenzgebühren

abgegolten. Spätere Nachforderungen können nicht anerkannt werden und bleiben unberücksichtigt.

- (3) Der Preis gemäß Anlage 5 wird als Einmalzahlung abgerechnet. Voraussetzung für eine Zahlungsanweisung ist die ordnungsgemäße Realisierung und mängelfreie Endabnahme der vereinbarten Leistung.
- (4) Die Zahlung von Rechnungsbeträgen erfolgt spätestens 30 Tage nach Eingang der Rechnung.
- (5) Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Eingang der Rechnung beim Rechnungsempfänger.
- (6) Der Zahlungsverkehr wird zwischen der jeweiligen bezugsberechtigten Bedarfsstelle (siehe § 3 Abs. 4) und dem Auftragnehmer unmittelbar abgewickelt.
- (7) Gemäß Verordnung über die elektronische Rechnungsstellung im öffentlichen Auftragswesen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (E-Rechnungsverordnung Mecklenburg-Vorpommern - ERechVO M-V) vom 21. Juni 2021 sind die Rechnungen ausschließlich in elektronischer Form auszustellen und zu übermitteln. Hierzu kann das OZG-RE Portal unter <https://xrechnung-bdr.de> genutzt werden. Im Serviceportal (www.mv-serviceportal.de) erhalten Sie hierzu weitere Informationen.

Die zu verwendende Leitweg-ID wird mit dem Abruf durch das LPBK M-V mitgeteilt und ist im Feld Buyer Reference (BT-10) anzugeben.

Alternativ kann die Bedarfsstelle ein anderes Portal vorgeben, welches für die Übermittlung der elektronischen Rechnung zu nutzen ist.

§ 13 **Preisanpassungen**

- (1) Der Preis pro MTF KatS gemäß Position 1 der Anlage 5 kann frühestens 12 Monate nach dem Ende der Angebotsfrist vom 13.02.2025 und im Weiteren einmal jährlich unter den folgenden Bedingungen erhöht werden.

Preisanpassung werden anhand festzustellender Teuerungen nach dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz) nach dem Güterverzeichnis für Produktionsstatistiken (vergleiche Homepage des Statistischen Bundesamtes: www.destatis.de) berechnet.

Anpassungsfähig sind der im Angebotspreis enthaltene Preis für das Fahrgestell nach der GP-Nummer 2910 23 (Personenkraftwagen und Wohnmobile, mit Kolbenverbrennungsmotor mit Selbstzündung (Diesel- oder Halbdieselmotor))) und der Preis für den Auf-/Aus-/Umbau nach der GP-Nummer 292 (Karosserien, Aufbauten und Anhänger).

Die Angebotspreise werden im gleichen Maße wie die prozentualen Änderungen der Preisindizes seit dem Monat und Jahr zum Zeitpunkt des Ablaufs der Angebotsfrist bis zum letzten verfügbaren Monats vor der beabsichtigten Preiserhöhung angepasst.

Eine Preisanpassung setzt voraus, dass der Auftragnehmer diese mindestens 30 Tage vor dem geplanten Inkrafttreten schriftlich beim Auftraggeber ankündigt und die Teuerung in rechnerisch nachvollziehbarer Weise anhand der Änderungen der Preisindizes belegt.

- (2) Preisanpassungen bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.
- (3) Der jeweils - zum Zeitpunkt des getätigten Leistungsabrufes im Sinne von § 7 Abs. 1 - gültigen Preise nach Anlage 5, gelten als Festpreise bis zur endgültigen vertragsgemäßen Leistungserbringung und bleiben von den Preisanpassungsmöglichkeiten gemäß den Absätzen 1 und 2 unberührt.
- (4) Im Falle von zur Fahrzeugzulassung notwendigen Änderungen durch den Gesetzgeber, die sich auf diese Rahmenvereinbarung auswirken und eine Anpassung des Leistungsgegenstandes erfordern, werden die damit verbundenen Mehrkosten von den jeweils abrufenden Bedarfsstellen getragen. Entsprechende Änderungen sind dem Auftraggeber vorab schriftlich anzuzeigen und treten erst mit Änderung der Rahmenvereinbarung in Kraft.

§ 14 **Vereinbarungen gemäß Tariftreue- und Vergabegesetz Mecklenburg-Vorpommern (TVgG M-V)** **(Tariftreue / Mindestlohn / Kontrollen / Sanktionen bei Verstoß)**

- (1) Der Auftragnehmer ist aufgrund von § 5 Absatz 1 TVgG M-V verpflichtet, den bei der Ausführung der Leistung beschäftigten Arbeitnehmenden die Arbeitsbedingungen der in Mecklenburg-Vorpommern einschlägig und repräsentativ erklärten, mit einer tariffähigen Gewerkschaft abgeschlossenen Tarifverträge zu gewähren.
- (2) Soweit eine Rechtsverordnung nach Absatz 1 fehlt, ist der Auftragnehmer nach § 8 Absatz 1 TVgG M-V verpflichtet, den bei der Ausführung der Leistung beschäftigten Arbeitnehmenden einen vergaberechtlichen Mindestlohn von 13,50 Euro (brutto) pro Stunde zu zahlen. Verpflichtungen zur Zahlung höherer Löhne aus anderen Rechtsgründen bleiben unberührt.
- (3) Soweit Leistungen auf Nachunternehmen übertragen werden, hat der Auftragnehmer nach § 9 Absatz 1 TVgG M-V die Pflicht, dem Nachunternehmen die geltenden Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 aufzuerlegen und die Beachtung dieser Pflichten durch das Nachunternehmen zu überwachen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn Leistungen mit Zustimmung des Auftraggebers nach Zuschlagserteilung auf Nachunternehmer übertragen

wurden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, mit Nachunternehmen eigene Befugnisse und Pflichten entsprechend den Absätzen 1 und 2 zu vereinbaren. Die vorstehenden Regelungen sind auf allen weiteren Stufen einer Vertragshierarchie entsprechend anzuwenden.

- (4) Der Auftraggeber ist aufgrund von § 15 TVgG M-V befugt, das Einhalten der Verpflichtung aus den Absätzen 1 und 2 zu kontrollieren und mit Bezug darauf Einsicht in die Entgeltabrechnungen der zur Erfüllung des jeweiligen Auftrages eingesetzten Beschäftigten sowie ggf. in die zwischen dem Auftragnehmer und seinen Nachunternehmern geschlossenen Verträge zu nehmen. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Beschäftigten auf die Möglichkeit solcher Kontrollen hinzuweisen; er ist außerdem verpflichtet, vollständige und prüf-fähige Unterlagen zur Vornahme der betreffenden Kontrollen bereitzuhalten und auf Ver-langen dem Auftraggeber unverzüglich vorzulegen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Durchführung der Kontrollen auf eine andere Stelle zu übertragen.
- (5) Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Pflichten des Auftragnehmers aus den Absätzen 1 und 2 wird mit dem Auftragnehmer aufgrund von § 16 Absatz 1 TVgG M-V eine Vertrags-strafe von bis zu 5%, bei mehreren Verstößen bis zu höchstens 10%, des Auftragswertes vereinbart. Ist die verhängte Strafe unverhältnismäßig hoch, kann sie nach Antrag des Auf-tragnehmers auf den angemessenen Eurobetrag herabgesetzt werden. Dieser kann beim Zweifachen des Betrages liegen, den der Auftragnehmer durch den Verstoß gegen die be-stehenden Pflichten aus den Absätzen 1 und 2 eingespart hat.
- (6) Der Auftraggeber ist aufgrund von § 16 Absatz 2 TVgG M-V berechtigt, bei schuldhafter Nichterfüllung der nach Maßgabe der abgegebenen Erklärung zu den Mindestarbeitsbedin-gungen bestehende Pflichten (Absätze 1 und 2) durch den Auftragnehmer den Vertrag frist-los zu kündigen.

§ 15

Datenschutz bei Durchführung der Rahmenvereinbarung

- (1) Die Parteien der Rahmenvereinbarung sind damit einverstanden, dass personenbezogene Daten gespeichert und verarbeitet werden, soweit dies für die Durchführung der Rahmenvereinbarung notwendig ist.
- (2) Die Parteien der Rahmenvereinbarung sind verpflichtet, über sämtliche geschäftlichen und betrieblichen Vorgänge, von denen sie während der Durchführung der Rahmenvereinbarung bzw. der hieraus resultierenden öffentlichen Aufträge oder in anderer Weise gegenseitige Kenntnis erlangt haben, die Datenschutzrichtlinien und Verschwiegenheit zu wahren.
- (3) Die Vorschriften des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG M-V) bleiben unberührt.
- (4) Änderungen an den Kontaktdaten sind zeitnah an den Auftraggeber zu übermitteln.

§ 16

Schlussbestimmungen

- (1) Die Rahmenvereinbarung umfasst die Gesamtheit der Vereinbarungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bezüglich des Gegenstandes der beauftragten Leistung. Keine der Parteien ist durch Erklärungen oder Schriftstücke, die vor dem Abschluss der Rahmenvereinbarung datieren, gebunden, sofern nicht die vorliegende Rahmenvereinbarung hierauf ausdrücklich Bezug nimmt.
- (2) Jede Änderung der Rahmenvereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Absprachen haben keine Auswirkungen auf die Rahmenvereinbarung und werden nicht Bestandteil. Änderungen der Rahmenvereinbarung werden ausschließlich über den Auftraggeber vorgenommen. Änderungen der Einzelverträge erfolgen im Einvernehmen zwischen der jeweiligen Bedarfsstelle und dem Auftragnehmer.

- (3) Sollte eine Bestimmung dieser Rahmenvereinbarung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle einer unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen. Das gilt auch für etwaige Lücken dieser Rahmenvereinbarung.
- (4) Gerichtsstand ist Schwerin (Meckl.). Es gilt deutsches Recht.
- (5) Alle Unterlagen und Äußerungen des Auftragnehmers müssen in deutscher Sprache abgefasst sein.

Schwerin, den 05.05.2025
im Auftrag

gez. Stefan Müller
-Auftraggeber-

Anlage 1 - Leistungsbeschreibung Mannschaftstransportfahrzeug für Brand- und Katastrophenschutz Einheiten Mecklenburg-Vorpommern

Pos.	Leistungstext	Fragekatalog* (siehe Hinweise unter Tabelle)	
		Frage der ausschreibenden Stelle	vom Bieter auszufüllen (sofern nicht ausgegaut)
1	Fahrzeugaufbau		
1.01	Frontlenker mit einem zul. Gesamtgewicht von max. 4.100 kg	Zul. Gesamtgewicht in kg:	3500
1.02	Transporter Kombi mit Rundumverglasung		
1.03	Massenklasse LJ (3,0 t < Gesamtmasse (GM) ≤ 4,75 t) und Kategorie 2 nach DIN EN 1846-1 und DIN EN 1846-2		
1.04	Das angebotene Fahrzeug verfügt über eine Sicherheitskabine zur Aufnahme von 5 (fünf) Einsatzkräften		
1.05	Radstand 3.300 mm bis 3.750 mm		
1.06	Fahrzeugbreite ohne Spiegel max. 2.100 mm		
1.07	Gesamtbreite max. 2.350 mm Gesamthöhe max. 2.900 mm bei Leermasse Gesamtlänge inkl. aller Anbauteile max. 6.150 mm	Gesamtlänge in mm:	2450 Breite, Länge 6190
1.08	5 (fünf) Sitze in Fahrer- /Mannschaftskabine - 1. Sitzreihe Fahrer- und Beifahrersitz - 3 (drei) Sitze in der 3. Sitzreihe in Fahrtrichtung angeordnet - zwischen 1. Sitzreihe und 3. Sitzreihe ist ein fest verbauter Tisch vorzusehen - unter der 3. Sitzreihe sind mind. zwei Leerboxen mit Deckel entsprechend Anlage 4 Beladefliste Pkt. 6.01 anzuordnen und zu sichern		
2	Motorisierung		
2.01	Dieselmotor, zum Zeitpunkt der Auslieferung Erfüllung der gültigen Abgasnorm		
2.02	Leistung: mind. 110 kW	Leistung in kW:	130

2.03	Drehmoment mind. 385 Nm		Drehmoment in Nm:	410	
2.04	Höchstgeschwindigkeit auf 130 km/h begrenzt mit Hinweisschild im Sichtbereich des Fahrers				
2.05	Drehmomentreduzierung bei Fehlermeldung Abgassystem oder Abgasreinigungssystem deaktivieren (Feuerwehrprogrammierung, Einsatzfähigkeit muss gewährleistet bleiben, Parameterausdruck des Motorsteuergerätes ist bei Fahrzeugabnahme, dem LPBK M-V durch den Auftragnehmer, vorzulegen)				
3	Anhängerkupplungsvorrichtung				
3.01	Fahrzeugcheck ausgelegt für Anhängerkupplung mit Kugelkopf und Heckaufritt; mit Kennzeichnung über max. Stützlast, max. Anhängelast gebremst und ungebremst				
3.02	Anhängelast gebremst mind. 2.800 kg		Anhängelast in kg:	3000	
3.03	Anhängersteckdose 12 V (13-polig) fest montiert				
3.04	Unterfahrschutz Motor- und Getriebeabdeckung aus Metall				
3.05	Schmutzfänger vorne und hinten				
4	Kraftübertragung / Fahrdynamik (Getriebe/Achsen/Bremsen/Lenkung)				
4.01	Elektronische Stabilitätskontrolle (Electronic Stability Control (ESC))				
4.02	Antilockiersystem der Betriebsbremsanlage				
4.03	Antriebsschlupfregelung abschaltbar				
4.04	Aktiver Notbremsassistent				
4.05	Seitenwindassistent				
4.06	Totwinkelassistent				
4.07	Berganfahrhilfe				
4.08	Spurhalteassistent				
4.09	Adaptive Geschwindigkeitsregelung (Adaptive Cruise Control (ACC))				
4.10	Reifendruckkontrollsystem				
4.11	Feststellbremse wirkend an der 2. Achse				
4.12	Vollautomatisiertes Wandlergetriebe				
4.13	Allradantrieb Radformel 4 x 4				
4.14	Stabilisierte Vorder- und Hinterachse				
4.15	In Höhe und Neigung verstellbares Multifunktionslenkrad				
4.16	Servolenkung				

4.17	Für Winter- und Sommerbetrieb sowie für Sandböden, ist geeignete Mehrzweckbereifung als Ganzjahres- oder Winterbereifung (M&S oder gleichwertig) mit hohem Selbstreinigungseffekt und mit Alpin-Symbol (Schneeflocke, Three-Peak-Mountain-Snowflake (3PMSF)) zu verbauen, Reifentragfähigkeit muss gewährleistet sein		
4.18	Wasserdurchdringungsfähigkeit mind. Höhe Radnabenmitte		
5	Kraftstoffbehälter		
5.01	Der Kraftstoffbehälter muss über einen nutzbaren Inhalt, welcher ausreichend für eine Reichweite von mind. 600 km (Straße) ist, verfügen	Inhalt in Liter:	75
5.02	Der Kraftstoffbehälter und der AdBlue-Behälter sind durch die Lage und Konstruktion der Tankfüllstutzen frei zugänglich auszuführen und auch für eine Kanister-Betankung geeignet; Die üblichen Durchflussmengen an Tanksäulen sind durch die Tankentlüftungssysteme beim Betanken ohne Leckagen zu realisieren		
5.03	Der Kraftstoffbehälter muss mit einem Schutz gegen "Falschbetankung" versehen sein		
5.04	Der AdBlue-Behälter muss eine Größe von mindestens acht Liter nutzbarem Inhalt vorweisen; Der Behälter muss beheizbar sein, um ein Einfrieren zu vermeiden	Inhalt in Liter:	30
5.05	Die Betankung der Kraftstoff- und AdBlue-Behälter muss von der Standfläche des Fahrzeuges aus möglich sein, um ein sicheres und ergonomisches Betanken mit Kanister und Zapfpistole zu gewährleisten		
5.06	Die Tankverschlüsse bzw. Klappen/ Zugänge aller vorhandenen Behälter für Kraft- und Hilfsstoffe sind gegen einen unbefugten Zugang zu schützen (abschließbar)		
6	Ausstattung Fahrgestell		
6.01	Ablagefach über der Windschutzscheibe		
6.02	Akustische Warneinrichtung bei Rückwärtsfahrt, zwangsgeschaltet über Rückfahrstufe, nach Initialisierung abschaltbar		
6.03	Außentemperaturanzeige über die elektrische Anlage Fahrgestell		
6.04	Beschriftung der Sicherungsbelegung für das Fahrgestell eindeutig und deutschsprachig		

6.05	Dreipunktautomatik-Sicherheitsgurte für alle Sitze (auch entgegen der Fahrtrichtung) Befestigungspunkte nach UN-ECE-R14	Die Erfüllung ist mittels geeigneten Bescheinigungen (bspw. Testberichten oder Zertifizierungen einer Konformitätsbewertungsstelle) nachzuweisen.	
6.06	EG-Typen genehmigte sowie nach Richtlinie 70/156/EWG geprüfte, schall- und wärmeisolierte Sicherheitskabine; sämtliche Lagerungen im Fahrer- und Mannschaftsraum sind überschlagssicher auszuführen		
6.07	Fahrer- und Beifahrerairbag sowie Thorax- und Fensterairbags		
6.08	Rückspiegel beheizbar und elektrisch verstellbar		
6.09	Weitwinkelspiegel links und rechts		
6.10	Innenspiegel		
6.11	Fensterheber elektrisch für Fahrer und Beifahrer		
6.12	Wärmeschutzverglasung "schwarz bzw. so abgedunkelt wie möglich" alle Scheiben außer Fahrer- Beifahrer und Windschutzscheibe		
6.13	Die Fahrzeuge sind mit sämtlichen Sicherheitseinrichtungen entsprechend den ab Juli 2024 geltenden Anforderungen VO (EU) 2019/2144 und zur Zulassung notwendigen Assistenten und Assistenzsystemen entsprechend GSR 2 (general safety regulation 2) auszustatten.		
6.14	Innenleuchten (Standard) im Fahrerhaus		
6.15	Kopfstützen für alle Sitze, auch entgegen der Fahrtrichtung		
6.16	Haltegriff für Beifahrer		
6.17	Der Lärmpegel im Fahrerhaus bzw. der Mannschaftskabine darf 80 dB(A) (ohne eingeschaltete akustische Sondersignalanlage) nicht überschreiten		
6.18	Leseleuchten für Fahrer und Beifahrer		
6.19	Lichtmaschine verstärkt 14 Volt mind. 220 Ampere (sofern notwendig) Ladung aller Batterien		
6.20	Hauptscheinwerfer vollständig in LED inkl. Tagfahrlicht in LED mit Rücklichtschaltung		
6.21	Fahrlichtassistentensystem		
6.22	Nebelscheinwerfer mit Abbiegelicht		
6.23	Nebelschlussleuchte und Rückfahrcheinwerfer jeweils rechts und links		
6.24	Hochgesetzte Fahrtrichtungsanzeiger in LED am Fahrzeugheck links und rechts auf dem Fahrzeugdach		
6.25	Seitenmarkierungsleuchten in LED		
6.26	Lieferung und Montage von einem Nothammer mit integriertem Gurtmesser inkl. Halterung zwischen Fahrer- und Beifahrersitz		

6.27	Radio (DAB+) mit Infotainmentsystem und Bluetooth-Freisprecheinrichtung, vom Fahrersitzplatz aus bedien- und einsehbar; mit Möglichkeit zur Wiedergabe von Tonaufnahmen über einen externen Datenträger (USB-Datenspeicher) und ein mobiles Endgerät (Bluetooth)		
6.28	Sitzbezüge aus strapazierfähigem Bezug		
6.29	Fahrer- und Beifahrersitz mit Kopfstützen sowie in Höhe, Neigung und Längsrichtung verstellbar		
6.30	Gummifußmatten im Fahrer- und Beifahrerfußraum		
6.31	Wärmulufzusatzheizung motorunabhängig mit mind. 2,8 kW Heizleistung, die bei einem Außentemperaturbereich bis zu minus 15 °C geeignet ist, den gesamten Fahrgastraum auf mind. 18 °C zu erwärmen		
6.32	Fahrgestellseitig verbaute Klimaanlage mit Klimaautomatik		
6.33	Wärmuluftkanal zum Fahrgastraum		
6.34	Heckscheiben beheizbar		
6.35	Hecktüren, zweiflügelig, Öffnung bis zur Seitenwand mit Sicherung um ein Umschlagen zu vermeiden		
6.36	Auftritt unter der rechten Hecktür mit gelben Haltebügel zum sicheren Einstieg		
6.37	Motorweiterlaufschaltung, welche zur Absicherung einer Einsatzstelle, den weiteren Betrieb des Antriebsmotors in Verbindung mit eingeschalteten elektrischen Komponenten wie beispielsweise Fahrlicht, Warnblinkanlage, optische Sondersignalanlage, Beleuchtung und Heckwarnabsicherung sicherstellt und der Fahrer das Fahrzeug mit Fahrzeugschlüssel verlassen sowie das Fahrzeug gegen unbefugten Zugriff und Zugang verschließen und sichern kann		
6.38	Verbandkasten (mind. 3 Jahre haltbar bei Auslieferung), nach StVZO		
6.39	Herstellerabhängiges Bordwerkzeug		
6.40	Warndreieck		
6.41	Zentralverriegelung der Türen mit Funkfernbedienung		
6.42	mind. 2 (zwei) vollwertige Fahrzeugschlüssel inkl. Funkfernbedienung für die Zentralverriegelung		
7	Farbgebung und Beschriftung		
7.01	Farbgebung (Lackierung) ähnlich RAL 3000, Feuerrot Farbgebung (Lackierung) RAL 9010, Reinweiß Anzahl der in der jeweiligen Farbgebung zu liefernden Fahrzeuge wird durch das LPBK M-V im Auftragsklärungsgespräch bekannt gegeben		
7.02	Stoßfänger vorne und hinten in Kunststoff (schwarz) unbehandelt		

7.03	Frontbeschriftung „FEUERWEHR“ in Weiß (retroreflektierend) über die gesamte Fahrzeugbreite Frontbeschriftung „KATASTROPHENSCHUTZ“ in Schwarz über die gesamte Fahrzeugbreite Anzahl der in der jeweiligen Farbgebung zu liefernden Fahrzeuge wird durch das LPBK M-V im Auftragsklärungsgespräch bekannt gegeben		
7.04	Seitliche Beschriftung (links und rechts) "FEUERWEHR" und Mobilfunktelefonensymbol mit Nummer "112" in Weiß (retroreflektierend) Positionierung nach Absprache im Aufbaugespräch Seitliche Beschriftung (links und rechts) "KATASTROPHENSCHUTZ MECKLENBURG-VORPOMMERN" in Schwarz Anzahl der in der jeweiligen Farbgebung zu liefernden Fahrzeuge wird durch das LPBK M-V im Auftragsklärungsgespräch bekannt gegeben		
7.05	Konturmarkierungen seitlich links und rechts sowie am Fahrzeugheck entsprechend ECE-R 104		
7.06	Heckwarnbeklebung retroreflektierend, wechselnde Streifen 45° von Mitte nach außen abfallend über gesamtes Fahrzeugheck, Streifenbreite 100 mm (Ausnahmegenehmigung M-V) Farbgebung wird bei Aufbaugespräch zwischen LPBK M-V und Auftragnehmer abgestimmt		
7.07	Beschriftung Reifendruck in bar über den Rädern bzw. an den Radkästen		
7.08	die mögliche Wattiefe (Wasserdurchdringungsfähigkeit) (min. Radnabenmitte) ist, unter Berücksichtigung von Aufbau und zusätzlicher Anbauteile zu kennzeichnen Symbol MBSK010DD		
7.09	Alle Beschriftungen und Markierungen sind der Karosserie anzupassen		
7.10	Die Flächen der Fahrer- und Beifahrertür sind für die nachträgliche kommunale Beschriftung freizuhalten		
8	Sondersignalanlage		
8.01	Nach StVZO zugelassene blaue LED Kennleuchten gemäß DIN 14620	Beschreiben Sie die Ausführung der Sondersignalanlage ausführlich und detailliert!	Standby siehe Beiblatt
8.02	Frontkennleuchten ausgeführt als Lichtbalken über dem Fahrerhausdach mit integrierten blauen LED Blitzmodulen; Abstrahlrichtung über gesamte Balkenbreite nach vorne und seitlich; mit zuschaltbaren weißen LED-Leuchten zur Ausleuchtung des Nahbereichs links und rechts		
8.03	Heckkennleuchte ausgeführt als Rundumkennleuchte mit integrierten blauen LED Blitzmodulen; und gelb/orangen Blitzleuchten als Heckwarnsystem entsprechend § 52 Abs. 11 StVZO		

8.04	Die blauen LED Blitzmodule, sowohl der Front- als auch Heckkennleuchten müssen die jeweilige blaue Abdeckhaube vollflächig ausfüllen		
8.05	Ein Paar integrierte blaue LED Frontblitzleuchten mit Hauptabstrahlrichtung nach vorn, im Kühlergrill eingelassen, separat abschaltbar		
8.06	Alle blauen LED Kennleuchten sowie die LED Frontblitzleuchten müssen einzeln überwacht werden (optische Anzeige wenn Funktion eingeschaltet im Bereich des Fahrersitzplatzes)		
8.07	Akustische Sondersignalanlage gemäß DIN 14610 und DIN 14630 mit elektrischer Tonfolgeanlage über Druckkammerlautsprecher (1x Hoch, 1x Tief, im Kühlergrill eingelassen) und Schalteinheit für Sprachdurchsagen sowie Stadt/Land-Schaltung		
8.08	Bedienteil im Zugriffsbereich des Fahrers Bedienung sowie optische Anzeige nach Initialisierung für: - Blaulicht und akustische Sondersignalanlage an - Blaulicht an und akustische Sondersignalanlage in Bereitschaft (Aktivierung über Fußtaster) - Schaltung Heckkennleuchten - Schaltung Frontblitzleuchten - Schaltung Heckwarnsystem - Schaltung Nahumfeldbeleuchtung		
8.09	zusätzliche Ein- und Ausschaltung der akustischen Sondersignalanlage über Fußtaster am Fahrersitzplatz (Funktion ausschließlich bei gelöster Feststellbremse zulässig)		
9 Funktionstechnische Ausstattung			
9.01	Lieferung und Verbau einer BOS Tetra-/GPS-Antennenanlage (mind. 3 dB Gewinn), ggf. Ersatz der originalen Antenne und deren Funktionen		
9.02	Funkvorbereitung für 1x (einmal) Motorola MTM 800 FuG ET, 1x (einmal) Motorola MTM 800 FuG sowie Ladehalterungen der Motorola BOS-Handsprechfunkgeräte		
9.03	Vorrüstung für Einbau beider Funkgeräte: - Halterungen für S/E-Geräte (Sende/Empfangsgerät) (servicefreundlicher Montageort) - Hauptschalter (beleuchtet) im Armaturenbereich - Geeignete Stromversorgung (12V) einschließlich Entstörfilter, Zeitrelais, Gleichrichterbrücke und Sicherungen - Antennenzuführungen zu S/E-Geräten - 1x MRT (Mobile Radio Terminal) Nr. 1 Bedienung im Bereich Fahrer-Beifahrersitzplatz sowie Bedienteil im Bereich fest verbauter Tisch - 1x MRT Nr. 2 Bedienung im Bereich fest verbauter Tisch		

9.04	Navigationsgerät mit der Funktion zum Empfang von Zielkoordinaten über Digitalfunk, automatischem Routing, Abgabe von Statusmeldungen sowie Aufschaltung des Videosignals der Rückfahrkamera	Angabe Hersteller / Typ:	Lardis One
9.05	Lieferung und Montage von 1 Stk. separatem Sicherungskasten für MRT, HRT (Hand Radio Terminal)- Aktiv/Passivhalterungen, eventuelle Kabelsicherungen sind zu entfernen		
9.06	Verbindungskabel zum Bedienteil im Fahrerhaus		
9.07	3 (drei) Kfz-Lautsprecher oder zusätzliche Lautsprecher zur Funkwiedergabe mit Lautstärkeregler (2x für MRT und 1x für Aktiv-Halterung HRT) (gute, eindeutige Hörbarkeit) für Fahrer und Beifahrer sowie Mannschaftskabine		
9.08	Ladehalterungen für 3 (drei) Motorola BOS-Handsprechfunkgeräte, davon 2 (zwei) Passivhalterungen und 1 (eine) Aktivhalterung mit Freisprecheinrichtung und Sprechtaaste, sowie 3 (drei) dazu gehörende Akkus im Fahrerhaus/Mannschaftskabine (Kombihalterungen sind möglich; Typ wird entsprechend bei Auftragsklärungsgespräch je Fahrzeug durch das LPBK M-V bekanntgegeben)		
9.09	Ladehalterungen sind in Abstimmung mit dem LPBK M-V und nach geltenden Normen auf einer servicefreundlichen Metallträgerplatte zu verbauen und elektrisch anzuschließen; Zu jeder Ladehalterung muss eine Halterung für das Faustmikrofon des jeweiligen HRT geliefert und montiert werden		
9.10	Technische Dokumentation der Zusatzeinbauten in deutscher Sprache		
9.11	Alle für den Verbau erforderlichen Komponenten sind durch den Auftragnehmer zu liefern, Beistellungen des Bedarfsträgers sind ausschließlich die Funkgeräte (S/E Teile), die Bedienteile sowie die Handsprechfunkgeräte		
10	Feuerwehrspezifische Ausstattung Fahrer- / Mannschaftsraum		
10.01	Geprüfte, schall- und wärmeisolierte Sicherheitskabine; sämtliche Lagerungen im Fahrer- und Mannschaftsraum sind überschlagssicher auszuführen		
10.02	Die Lüftung / Heizung muss auch bei niedrigen Außentemperaturen durch die fahrgestellseitige Heizung sichergestellt sein, ansonsten ist eine Zusatzheizung- / Lüftung zusätzlich vorzusehen		
10.03	Innenraumhöhe zwischen zweiter und dritter Sitzreihe mind. 1.600 mm	Innenraumhöhe in mm:	1700

10.04	Ablagekasten für mind. zwei DIN A4 Ordner mit 80 mm Rückenbreite sowie für DIN A4 Hängeregistratur geeignet, zwischen Fahrer- und Beifahrersitz montiert, mit abschließbarem Deckel; Deckel muss als Schreibunterlage geeignet sein			
10.05	Fest verbauter Tisch zwischen 1. und 3. Sitzreihe mit den Mindestabmaßen von 1.000 mm x 800 mm (Tiefe x Länge); Der Tisch muss eine größtmöglich dimensionierte Schublade enthalten, welche in Richtung Zugangsmöglichkeit (Schiebetür) geöffnet wird und gegen selbsttätige Öffnung gesichert ist; Die Tischplatte muss mit einer durchsichtigen, vollflächigen, bspw. aus Plexiglas oder gleichwertigen Kunststoffen gefertigte Unterlage ausgestattet sein, welche es ermöglicht Dokumente lesbar für die Nutzer sicher aufzunehmen; die Dokumente müssen leicht austauschbar sein	Beschreiben Sie die Ausführung des fest verbauten Tisches ausführlich und detailliert!	Siehe Beiblatt Tisch. Alle Anforderungen	
10.06	Fahrer- und Beifahrersitz auf Drehkonsolen um das Arbeiten bei stehendem Fahrzeug an dem fest verbauten Tisch zu ermöglichen			
10.07	Die Anordnung des fest verbauten Tisches muss so gewählt werden, dass an diesem auch mit vollständiger Einsatzschutzkleidung Platz genommen und gearbeitet werden kann; um es ein Ergonomisches Arbeiten über längere Zeiträume mit vollständiger Einsatzschutzkleidung zu ermöglichen			
10.08	wasserdichter, strapazierfähiger und rutschhemmender Bodenbelag mind. Rutschfestigkeit 7 (R 7)	Die Erfüllung ist mittels geeigneten Bescheinigungen (bspw. Testberichten oder Zertifizierungen einer Konformitätsbewertungsstelle) nachzuweisen.		
10.09	Der Innenraum des Fahrzeughecks (hinter 3. Sitzreihe) ist mit Aluminiumriffelblech bis zur Unterkante der Verglasung auszukleiden; Stöße und Kanten sind wasserdicht zu versiegeln; im Boden sind 4 (vier) Zurrpunkte mit je einer Belastbarkeit von mindestens 1.000 daN einzulassen; Zwischen dem Fahrgastraum (3. Sitzreihe) und dem Kofferraum (Fahrzeugheck) ist eine Gittertrennwand aus Metall zum Insassenschutz zu verbauen	Beschreiben Sie die Ausführung ausführlich und detailliert!	Siehe Beiblatt Trenngitter und AL Ausbau. Alle Anforderungen werden erfüllt	
10.10	Lieferung von zwei weißen Widebords, welche gleichzeitig als Magnettafel ausgeführt sind, wobei eines im Bereich des in Fahrtrichtung linken Sitzplatzes vor der Seitenscheibe (parallel zur Fahrzeuglängsachse) der 3. Sitzreihe (größtmögliche Ausföhrung) und ein weiteres mittels starkem Saugnäpfen oder gleichwertiger Befestigung (Größe Widebord mind. 1.200 mm x 900 mm Länge x Breite) an der Außenseite der Schiebetür befestigt werden kann; Die Widebords sind inkl. Befestigungsmaterial zu liefern und auf dem Fahrzeug zu verlasten; Weiterhin muss eine Möglichkeit zur Verlastung von Widebordmakern und Reinigungsmaterialien geschaffen werden			

10.11	Die für dieses Fahrzeug zutreffenden Aufbauabschnittlinien des Fahrgestellherstellers sind einzuhalten			
10.12	Die verwendeten Aufbaumaterialien sind gegen atmosphärische- und Kontaktkorrosion dauerhaft zu schützen			
10.13	Eine galvanische Trennung der verwendeten Materialien ist zu gewährleisten			
10.14	Fahnenstange vierteilig und Anbau einer Halterung am Fahrzeug linksseitig (vorne oder Höhe Fahrentür), Fahnenfarbe rot, grün, blau, gelb Maße: 500 x 500 mm im Beutel mit Halterung im Laderaum			
11	Beladung			
11.01	Lagerung Wagenheber, herstellereigenes Bordwerkzeug			
11.02	Lagerung Verbandkasten gemäß StVZO mit einer Haltbarkeit von mind. 3 Jahren bei Auslieferung			
11.03	Lagerung Warndreiecke nach StVZO			
12	Feuerwehrspezifische Elektro-Ausstattung			
12.01	Batterien 12 V, wartungsfrei, mind. 90 Ah mit Tiefenentladungsschutz			
12.02	Zusatzbatterie für Nachrüstverbraucher			
12.03	Starthilfe-Kontakte			
12.04	Notstartschaltung ausgeführt als Parallelschaltung mittels Taster der Fahrgestell- und Zusatzbatterie			
12.05	Beschriftung der Sicherungsbelegung für den Aufbau, eindeutig und deutschsprachig			
12.06	Funkuhr im Bereich zwischen B- und C-Säule angebracht mind. 300 mm x 200 mm Größe; Anzeige von Uhrzeit, Tag, Datum; gute Lesbarkeit bei Dunkelheit sowie direkter Sonneneinstrahlung			
12.07	Tag-/Nachtlicht in LED-Ausführung in Mannschaftsraum, separat schaltbar, auch bei geschlossenen Mannschaftsraumtür, keine Blendung des Fahrers (Nachtlicht in Grün / Taglicht in Weiß)			
12.08	Kartenleseleuchte mit separatem Schalter auf der Beifahrerseite (Schwanenhals, LED)			
12.09	Ladehalterungen: - im Fahrerhaus für 2 Handlampen, 3 Handsprechfunkgeräte (einmal aktiv, zweimal passiv)			
12.10	Im Bereich des Armaturenbretts ist eine 12 V Steckdose („Zigarettenanzünder“) sowie 2 (zwei) USB-A Steckplätze mit Klemme 30 „Dauerplus“ belegt vorzusehen (Nachrüstung beispielsweise Einsatztablet, Mehrgasmessgerät oder ähnliches)			

12.11	Mobiles Navigationssystem, Displaygröße mind. 7" mit: - aktuellster Kartenversion für Deutschland und Polen zum Zeitpunkt der Auslieferung - TMC (Traffic Message Channel) Unterstützung - robuster metallische Cockpithalterung mit Diebstahlschutz und 12 V Anschluss - versteckte Verlegung der Stromversorgung mit TMC-Antenne - Empfang von Koordinaten über Digitalfunk und automatisches Routing - Navigation mit Kartenansicht - Funkgerätebedienung für Statusabgabe und Funkkanalwechsel - Darstellung des Video-Signal der Rückfahrkamera sofern nicht auf Radiodisplay darstellbar	Angabe Hersteller / Typ:	Lardis One
12.12	Rückfahrkamera: - eingeschaltet über eingelegte Rückfahrstufe - mit Sicht auch bei Dunkelheit - Verbindung Rückfahrkamera – Monitor über elektrische Leitung		
12.13	Parametrierbares Sondermodul zur Gewährleistung einer Schnittstelle für feuerwehrspezifische Elektro-Ausstattung		
12.14	Power-Steckdose 24 V (1x) in der Kabine auf der Beifahrerseite mind. 15 A; gegen Verschmutzung gesichert		
12.15	2 (zwei) USB A-Steckdosen mit Kappe zum Laden von Mobilgeräten, Ladestrom je Steckdose mind. 2.100 mA, im Mannschaftsraum		
12.16	Druckkammerlautsprecher zur Wiedergabe von Warndurchsagen zur Warnung der Bevölkerung über Stabmikrofon vom Fahrer- Beifahrersitz aus und Radioaufschaltung in Verbindung mit Pos. 6.26		
12.17	Verbau von zwei 230 Volt Schuko-Steckdosen mit beispw. Spannungswandler von 12 Volt Bordnetz Gleichstrom auf 230 Volt Wechselstrom und mind. 2.000 Watt Leistungsabgabe; Steckdosen im Bereich des fest verbauten Tisches zwischen 1. und 3. Sitzreihe; Absicherung über Personen- und Leitungsschutzschalter; Möglichkeit zur Versorgung durch Umschaltung auf externe 230 Volt Einspeisung über Pos. 12.19 (Alternativsysteme mit gleicher oder höherwertigen Erfüllung der Leistungsanforderungen sind möglich)	Beschreiben Sie die Ausführung ausführlich und detailliert!	Kombi Wechselrichter 12 V 2000 W Clayton

12.18	Möglichkeit zur Verlastung und gleichzeitigem Laden des Akku über 230 V Einspeisung von Drucker (Epson OfficeJet 250 Mobil All in One; Abmessungen: 381 mm x 199 mm x 92 mm Breite x Tiefe x Höhe; Gewicht: 3 kg; wird beige stellt)	Beschreiben Sie die Ausführung ausführlich und detailliert!	Ladung des Akkus über 230V Schuko-Steckdose, betrieben über Wechselrichter oder externe Einspeisung
12.19	Fest eingebautes Automatik-Ladegerät 230 V mit wählbaren Ladekennlinien für die Starterbatterien; Temperaturüberwachung; automatische Umschaltung auf Ladeerhaltung; Beim Erreichen einer kritischen Temperatur (ca. 55-60 °C), bei Netzausfall oder bei Fehlverhalten müssen die Batterien vom Ladegerät getrennt werden; Nennlastestrom mind. 10 % vom Zahlenwert der Starterbatteriekapazität zuzüglich der benötigten Ladeströme aller installierten Ladegeräte bzw. Verbraucher		
12.20	230 V Einspeisung auf der Fahrerseite außenliegend für das Automatik-Ladegerät: - mit Motoranlassersperre - geschützte Installation; mit selbstschließender Abdeckung - eine Einspeisung über Schuko Steckdosen aus dem öffentlichen 230 V Netz ermöglicht - Die 230 V-Installationen und Bauelemente sind so ausgelegt (z.B. allpolige Absicherung), dass eine Einspeisung über eine Anschlussleitung mit Schuko Stecker IP 67 möglich ist - Personen- und Leitungsschutzschalter		
12.21	Anschlussleitung für 230 V mit mind. 5 m Länge und 3x 2,5 mm² Querschnitt zum Verbleib im Standort		
12.22	Anschlussleitung für 230 V mit mind. 5 m Länge und 3x 2,5 mm² Querschnitt sowie Schuko-Stecker IP 67 zur Verlastung im Fahrzeug		
13 Sonstiges			
13.01	Auftragsklärungs- sowie Baubesprechung gemäß § 6 Abs. 1 der Rahmenvereinbarung		
13.02	Fahrzeuglieferung (Lieferorte siehe § 3 Abs. 5 der Rahmenvereinbarung)		
13.03	Fahrzeugübergabe inkl. Schulung/Einweisung gemäß § 8 Abs. 4 der Rahmenvereinbarung		

13.04	Bei der Übergabe sind alle technischen Beschreibungen, Datenblätter, Betriebs- oder Bedienungsanweisungen, Konformitätserklärungen sowie Wartungs- und Servicenachweise, usw., die zum Fahrzeug einschließlich eingebauter oder gelieferter Ausstattung dazugehören oder zusätzlich durch den Auftraggeber gefordert wurden, in deutscher Sprache und digitaler (pdf) oder analoger Form zu übergeben. U.a.: - Lieferschein entsprechend der Auftragsbestätigung - Wiegeprotokoll mit Fahrzeugesamtmasse sowie VA (Vorderachse) und HA (Hinterachse) - Dokumentation vom Fahrgestell - Schaltpläne, Bedienungs- und Wartungsanleitungen von Aufbau, verlasteter Ausrüstung und Inhaltverzeichnisse der Geräteräume auch in digitaler Form - Bedienungsanleitungen der Beladung im A4-Ordner - Kopie der Dokumentation der Ablieferungsinspektion des Fahrgestellherstellers - Gutachten über die Erlangung einer Einzelbetriebserlaubnis gemäß § 21 StVZO		
13.05	Im Gewährleistungs- bzw. Garantiefall muss innerhalb von 5 Werktagen ab Meldungseingang der Service durch einen autorisierten Kundendienst am Standort des Fahrzeuges bei der Bedarfsstelle gewährleistet sein.		

Anlage 2 - Einzuhaltende Regeln, Vorschriften, Normen und Anforderungen

Pos.	Leistungstext
1	Fahrzeugaufbau
1.01	DIN EN 1846 in allen Teilen
1.02	E DIN 14502 Teil 2 - Zusätzliche Festlegungen zu DIN EN 1846-1 und DIN EN 1846-2
1.03	DIN 14502 Teil 3 - Farbgebung und besondere Kennzeichnungen
1.05	Technische Richtlinie BOS (TR BOS)
1.06	EMV Richtlinien 95/54 EG (für Fahrbetrieb) ansonsten EMVG in aktuelle Fassung
1.07	Straßen-Verkehrs-Zulassungsordnung StVZO BRD
1.08	Vorschriften über elektrische Anlagen VDE-/DIN-Normen
1.10	Die angebotenen Fahrzeuge müssen dem neuesten Stand der Technik entsprechen.
1.11	Die Fahrzeuge müssen die Zulassung nach der StVZO erhalten.
1.12	Die Fahrzeuge entsprechen den geltenden Unfallverhütungsvorschriften DGUV 49 „Feuerwehr“ und DGUV Vorschrift 71 „Fahrzeuge“ sowie allen gesetzlichen Bestimmungen
1.13	Feuerwehrspezifische Ein- und Umbauten inkl. des Nachweises der Einhaltung gesetzlichen Regelungen, insbesondere der europäischen Richtlinien über die Funkentstörung, der notwendigen Gutachten nach §21 StVZO zur Erlangung einer Einzelbetriebserlaubnis für Kfz-Briefeintragungen

Anlage 3: Massenbilanz MTF KatS

Nr.	Gegenstand	in kg (vom Bieter auszufüllen (sofern nicht ausgegraut))
1	Leergewicht des ausgebauten Fahrzeuges mit allen fest installierten Ladungsträgern gem. § 42 Abs. 3 STVZO	2.900
2	abzüglich Fahrer	-75
3	Gewicht der Gruppe 5 Kameraden x 90 kg	450
4	Standartbeladung	48
5	Summe	3.323
6	Max. Zulässiges Gesamtgewicht	4.100
7	Gewichtsreserve/Überladung	177

Anlage 4 - Beladeliste MTF Kats

vom Bieter auszufüllen (sofern nicht ausgegaut)								
Pos.	Gegenstände für ein MTF Gegestände sind Lagerungen vorzusehen	Für alle	nach	Stück- zahl	GM kg	Lagerungsart	Lieferung / Bereitstellung durch	Hersteller / Typ
1 Schutzkleidung und Schutzgerät								
1.01	Wärmekleidung (Weste), Klasse 2 mit Rückenaufschrift "Feuerwehr"		DIN EN ISO 20471	9	4,5	Lieferung	Auftragnehmer	Dönges
2 Löscherät								
2.01	tragbarer Feuerlöscher als Aufladelöcher mit 6 kg ABC-Löschpulver und einer Leistungsklasse von mind. 21A - 113B		DIN EN 3 (alle Teile)	1	11,0	Lieferung	Auftragnehmer	Gloria
3 Rettungsgerät								
3.01	Nothammer mit Gurttrennfunktion		-	1	0,2	Lieferung	Auftragnehmer	Dönges
4 Sanitäts- und Wiederbelebungsgesamt								
4.01	Feuerwehrnotfallrucksack, bestückt max. 370x 520x 200 mm (BreitexHöhexTiefe)		DIN 14142	1	15,0	Lieferung	Auftragnehmer	Pax
4.02	Tragetuch rot mit acht Griffen, in Tasche		DIN EN 1865-1	1	3,5	Lieferung	Auftragnehmer	Dönges
4.03	Krankenhausdecke etwa 1.900x1.400 mm in wiederverwendbarer Schutzhülle		-	1	1,8	Lieferung	Auftragnehmer	Dönges
5 Beleuchtungs-, Signal- und Fernmeldegerät								
5.01	explosionssgeschützte Sicherheitshandleuchte mit schwenkbaren Leuchtkopf mind. 90° (Knickkopf) inkl. Akku und Kfz-Ladehalterung (Einzellader)		DIN 14649	2	3,0	Lieferung	Auftragnehmer	Adalitt
5.02	LED-Anhaltestab "FEUERWEHR", beidseitig rot leuchtend (Stabwinker, inkl. Batterien)		-	1	0,7	Lieferung	Auftragnehmer	Dönges
5.03	BOS-Handsprechfunkgerät mit Faustmikrofon für den Einsatzstellenfunk (drei, davon eine aktiv und zwei passiv, Ladehalterungen für HRT Motorola),(Faustmikrofon mit Klinke 3.5mm und Notfallknopf)		-	3	3,0	Lagerung	Bedarfsstelle	
6 Sondergerät								
6.01	Eurobox mit Deckel 600 x 400 x 170 mm (LxBxH) zur Aufbewahrung von Hygieneset für zwei Atemschutztrups und Transport von vier Wäschesäcken sowie 4x Trainingsanzügen oder dergleichen		-	4	4,0	Lieferung	Auftragnehmer	Zarges
6.02	Drucker		-	1	3,0	Lagerung	Bedarfsstelle	
6.03	Fahmensatz		-	1	1,0	Lagerung	Bedarfsstelle	
Stückzahl gesamt				20				
Gesamtmasse Beladung (gerundet)				51				
Lagerungsvorschlag Freytag								

Für alle Gegenstände sind Halterungen vorzusehen.
Alle Gegenstände, welche mit "Lieferung" markiert sind, sind in entsprechender Stückzahl vom Auftragnehmer zu liefern.

Anlage 5**Leistungskatalog**

Pos	Bezeichnung der Leistung	Menge und Einheit (pro Leistungsabruf)	Betrag pro Einheit netto (EUR)	Gesamt netto (EUR)
1	Herstellung und Lieferung eines einsatzbereiten Mannschaftstransportfahrzeuges Katastrophenschutz (MTF KatS) einschließlich sämtlicher Nebenleistungen nach den Regelungen der zugrundeliegenden Rahmenvereinbarung einschließlich sämtlicher Anlagen.	1 Stück	83.500,00 hierin enthalten Fahrgestell (gemäß Anlage 1): 50.000,00 Auf-/Aus-/Umbau (gemäß Anlage 1): 30.500,00 Beladung (gemäß Anlage 4): 3.000,00	83.500,00
<u>Fahrzeugdaten</u> Fahrgestell: Volkswagen Crafter 35 Kasten HD Motor: 2,0 l TDI EU6-EA SCR 130 kW Getriebe: 4MOTION 8-Gang-Automatikgetriebe Radstand: 3640 mm MR Auf-/Aus-/Umbau: Freytag Karosseriebau GmbH & Co.KG Beladung: siehe Anlage 4				
Gesamt pro Leistungsabruf				
netto (EUR):				83.500,00

